

52. 1. Unterliegt nach österreichischem Rechte die Abwägung des beiderseitigen Verschuldens der Nachprüfung durch das Revisionsgericht?

2. Darf ein Kraftwagen an der äußeren rechten Seite seiner Fahrbahn fahren, wenn bei dieser kein Gehweg vorhanden ist?
NBW. §§ 1293, 1295. Straßenverkehrsordnung vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1179) — StBZ. — § 8 Abs. 2, § 37 Abs. 5.

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 15. Juli 1942 i. S. Firma G. & U. (Kf. u. Widerbefl.) w. Ho. u. 1 and. (Befl. und Widerfl.). VIII 46/42.

I. Landgericht Graz.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 4. April 1939 kurz nach Mitternacht stieß der von J. gelenkte Lastkraftwagen der Klägerin mit dem vom Zweitbeklagten D. gelenkten Lastkraftwagen des Erstbeklagten auf der Backstraße bei L. zusammen; beide Lastkraftwagen und das Ladegut wurden beschädigt. Die Streitparteien begehren gegenseitig Schadensersatz. Der Lastkraftwagen der Klägerin war vorschriftsmäßig beleuchtet, fuhr aber zur Zeit des Zusammenstoßes mit dem linken Räderpaar etwa 30 bis 40 cm links von der Straßenmitte, die an der Unfallstelle durch einen weißen Streifen gekennzeichnet war. Der Zweitbeklagte fuhr mit seinem Lastkraftwagen auf seiner (rechten) Fahrbahnhälfte, jedoch nach Annahme des Erstgerichts nur 20 cm, nach der Annahme des Berufungsgerichts 30 cm von der Straßenmitte entfernt, also nicht am äußersten rechten Straßenrande, sondern in einem Abstände von 50 cm davon. Bei diesem Wagen war nur der rechte Scheinwerfer zur Zeit des Unfalls beleuchtet. Der linke Scheinwerfer und die Begrenzungs Lampen leuchteten nicht. Die Geschwindigkeit des Wagens betrug 30 bis 40 km je Stunde.

Das Landgericht hat den Anspruch der Klägerin einerseits und den Anspruch des Erstbeklagten andererseits je zur Hälfte als dem Grunde nach berechtigt festgestellt. Das Berufungsgericht ist dem beigetreten. Das Verschulden des Kraftwagenführers J. sehen beide Gerichte im Nutzen der ihm verbotenen (linken) Fahrbahnhälfte, das des Zweitbeklagten darin, daß er in Kenntnis des Versagens seines linken Scheinwerfers, ohne daß besondere Umstände entgegenstanden, seine Fahrweise nicht änderte (also nur 20 bis 30 cm von der Mitte der Fahrbahn entfernt weiterfuhr), die Fahrgeschwindigkeit nicht herabsetzte und sonst keine Ersatzhandlungen für das Ausfallen des linken Scheinwerfers vornahm.

Die Revision der Klägerin blieb erfolglos; dagegen führte die Revision der beiden Beklagten zur Abänderung der Vorurteile.

Aus den Gründen:

Die Klägerin macht geltend, den Zweitbeklagten treffe das Alleinverschulden oder doch das weitaus überwiegende Verschulden am Unfall, weil sein Verschulden das „ursprüngliche und primäre“, auch das gröbere gewesen sei. Nach § 1302 ABGB. haftet in erster Reihe jeder Beschädigte für den Schaden, den er dem Beschädigten zufügt. Aber so einfach liegt hier der Fall nicht; denn auch den Beschädigten trifft

ein mitwirkendes Verschulden, und es läßt sich nicht bestimmen, welche Beschädigung der eine oder der andere Wagenführer durch sein Verhalten herbeigeführt hat. Der Schaden ist deshalb nach § 1304 ABGB. zu verteilen, also (beiderseits) „verhältnismäßig und, wenn sich das Verhältnis nicht bestimmen läßt, zu gleichen Teilen“. Daher ist das Verhältnis des Rechtswidrigkeits-, des Verursachungs- und des Schuldzusammenhanges maßgebend.

Rechtswidrig war das Verhalten des Kraftwagenführers J., weil er entgegen der ausdrücklichen Vorschrift des § 8 Abj. 2 StWD. nicht nur auf seiner rechten Seite der Fahrbahn nicht rechts, sondern sogar zum Teil auch auf der linken Seite der Fahrbahn fuhr, ohne daß besondere Umstände der vorgeschriebenen Fahrweise entgegenstanden, und zwar trotz des Fahrens in einer leichten Kurve, trotz des vorhandenen weißen Teilungsstriches und des Weisungspfeiles, welcher letzterer den Führer von Fahrzeugen nachdrücklich auf die rechte Fahrbahnseite verwies. Diese Fahrweise des J., insbesondere das Fahren auf dem linken Teile der Fahrbahn, war die erste Ursache des Zusammenstoßes; denn ohne sie wäre bei einem Gleichbleiben der übrigen Umstände der Unfall nicht eingetreten. Zur Rückkehr auf die rechte Straßenseite hätte es für J. keiner besonderen Vorkehrungen bedurft; auch hätten sich für ihn keine Erschwerungen der Fahrweise ergeben. Die Klägerin kann sich deshalb zur Entlastung ihres Kraftwagenführers nicht auf einen Irrtum desselben berufen, der durch das Verschagen des linken Scheinwerfers und der Begrenzungs Lampen des entgegenkommenden Lastkraftwagens hervorgerufen worden sei, oder gar auf eine dadurch geschaffene unklare Lage. Für J. war es insbesondere wegen des Teilungsstriches und des Weisungspfeiles klar, daß er zu Unrecht auch einen Teil der anderen Fahrbahnhälfte benutze und daß er sich auf seine rechte Fahrbahnhälfte zu begeben habe, jedenfalls dann, wenn auf der linken Seite irgendein Fahrbahnbenutzer entgegenkam. Daraus ergibt sich aber auch, daß sich die Klägerin, deren Wagenführer sich nicht einmal mit der rechten Fahrbahnseite begnügte, nicht darüber beschweren kann, daß das entgegenkommende Fahrzeug nicht ganz auf dem äußersten rechten Teile seiner Fahrbahn, sondern mehr nach der Mitte zu fuhr. Die Fahrweise des J., die er trotz Teilungsstrich und Weisungszeichen und trotz Auftauchen eines entgegenkommenden Benutzers der linken Fahrbahnseite beibehielt, war somit besonders grobfahrlässig und läßt sich durch

einen etwaigen Irrtum des F. oder durch das Verhalten des entgegenkommenden Zweitbeklagten nicht entschuldigen oder mildern. Damit ist die Frage der Rechtswidrigkeit, der Verursachung und des Verschuldens des Wagenführers der Klägerin klaggestellt.

Für die Revision der beiden Beklagten ist vor allem von Bedeutung, ob der Zweitbeklagte nach § 8 Abs. 2 StB.D. verpflichtet war, auf der rechten Straßenseite ganz rechts zu fahren. Die Straße hat keinen Gehweg; deshalb dürfen auch Fußgänger jede Seite der Fahrbahn benutzen. Eine gesetzliche Vorschrift darüber, wo Fußgänger auf Straßen ohne Gehweg zu gehen haben, gibt es nicht. Die Bestimmung des § 37 Abs. 5 StB.D. gilt nicht allgemein, sondern nur beim Mitführen von Gegenständen. Die Führer von Fahrzeugen müssen deshalb damit rechnen, daß sich auf dem rechten Rande der rechten Fahrbahnhälfte auch Fußgänger bewegen (Urteile des Reichsgerichts vom 28. März 1941 in Verkehrsrechtl. Abh. u. Entsch. 1941 S. 99 Nr. 120 und vom 14. Oktober 1941, ebenda 1942 S. 10 Nr. 10). Deshalb kann insbesondere bei Dunkelheit nicht verlangt werden, daß der Führer eines Fahrzeuges ganz rechts fährt. Er muß vielmehr einen angemessenen Raum für Fußgänger freilassen, wenn er nicht wegen besonderer Umstände (z. B. wegen Überholens) Platz machen muß. Es kann mithin nicht beanstandet werden, wenn ein Kraftwagen auf einer nur 6,20 m breiten Fahrbahn 40 bis 50 cm vom äußersten rechten Straßentand und deshalb nur 20 bis 30 cm von der Fahrbahnmitte entfernt fährt, also die Fahrbahn so benutzt wie der Zweitbeklagte. Das entspricht auch den Ausführungen der Dienstanweisung zur Durchführung der Vorschriften über den Straßenverkehr zu § 8 StB.D., wonach diese Vorschrift „verständlich und ihrem Sinn entsprechend auszulegen und anzuwenden und davon auszugehen ist, daß der Verkehr sich um so mehr rechts bewegen muß, je langsamer er ist“. Dem Zweitbeklagten kann deshalb nicht zur Last gelegt werden, daß er sich nicht ganz rechts auf seiner rechten Fahrbahnseite hielt. Seine Fahrweise war, was die Benutzung der Fahrbahn anlangt, einwandfrei.

Es bleibt zu prüfen, ob sich der Zweitbeklagte insofern schuldhaft verhalten hat, als er trotz Verschagens des linken Scheinwerfers gefahren ist. Die Beklagten bestreiten, daß das Verschagen des Scheinwerfers mit dem Unfall in ursächlichem Zusammenhange gestanden habe. Sie übersehen aber dabei, daß der Zweitbeklagte gerade durch

das Fahren ohne beleuchteten linken Scheinwerfer eine unklare Lage für entgegenkommende Straßenbenutzer und damit eine Quelle für Irrtümer schuf. Dabei spielt es keine Rolle, ob Mondlicht war oder nicht, weil die Beleuchtungsvorschriften auch bei Mondlicht einzuhalten sind. Es ist anzunehmen, daß ein vernünftiger Straßenbenutzer, und offenbar auch J., nach rechts ausgewichen wäre, wenn er knapp an der Fahrbahnmittle das Scheinwerferlicht eines entgegenkommenden Fahrzeuges gesehen hätte. Der Zweitbeklagte hat durch die Übertretung der Beleuchtungsvorschriften (Unterlassung von Ersatzhandlungen) fahrlässig eine Voraussetzung für den Unfall geschaffen, ohne die dieser möglicherweise verhütet worden wäre. Wenn sich auch die Klägerin wegen des schuldhaften Verhaltens des J. nicht durch die Berufung auf einen Irrtum desselben entlasten kann, so fällt doch das Verhalten des Zweitbeklagten in den Bereich des „adäquaten“ Ursachenzusammenhanges, weil es zur Unterlassung des wahrscheinlichen Rettungsversuches des J. beitrug; für dieses Verhalten ist der Zweitbeklagte, da es rechtswidrig war, verantwortlich. Auch ihn trifft also ein Mitverschulden am Unfall.

Die Abwägung des Verschuldens erfordert ebenso wie dessen Beurteilung überhaupt die Unterstellung eines festgestellten Sachverhaltes unter die Bestimmungen des Gesetzes. Sie ist somit eine Frage der rechtlichen Beurteilung und unterliegt daher der Prüfung durch das Revisionsgericht. Im Gegensatz zu den Vordergerichten ist zu berücksichtigen, daß nicht die Art, wie der Zweitbeklagte die Fahrbahn benutzte, vorschriftswidrig war, sondern nur seine übrige Fahrweise trotz Versagens des linken Scheinwerfers. Infolgedessen steht dem groben Verschulden des J., der die erste Ursache für den Unfall setzte, nur ein fahrlässiges Verhalten des Zweitbeklagten gegenüber, das die Unfallsverhütung schuldhafterweise verhinderte. Dabei überwiegt das Verschulden des J. das des Zweitbeklagten, und es kann deshalb nur ein Verhältnis von zwei zu eins angenommen werden, woraus sich ergibt, daß die Klägerin zwei Drittel und die Beklagten ein Drittel des Schadens zu tragen haben.